

Satzung des Kanu-Club Winkel e. V.

§ 1 (Name und Sitz)

Der **Kanu-Club Winkel e. V.** hat seinen Sitz in Oestrich-Winkel, Stadtteil Winkel und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 (Zweck)

Zweck und Ziel des **Kanu-Club Winkel e.V.** ist die Vereinigung von Wassersportfreunden im mittleren Rheingau zur Pflege und Förderung des Wassersports (Kanu-, Motor- und Segelsport) und zur Erhaltung des sportlichen Amateurgedankens.

Der **Kanu-Club Winkel e.V.** ist Mitglied des Hessischen Kanu-Verbandes e.V. (HKV), des Deutschen Kanu Verbandes e.V. (DKV), des Landessportbundes Hessen e.V. (lsb h) und des **Hessischen Landesverband Motorbootsport e.V. (HELM)**

Das Vereinsvermögen findet ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke Verwendung.

Der **Kanu-Club Winkel e.V.** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3 (Selbstlosigkeit)

Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder können auf Vorstandsbeschluss Entgelt aus Mitteln des Vereins gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Deutschen Kanu-Verbandes, des Landessportbundes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 (Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft zum **Kanu-Club Winkel e.V.** kann jeder unbescholtene Bürger erwerben. Die Aufnahme ist von der Ausfüllung und unterschriftlichen Vollziehung eines formgebundenen Antrages abhängig. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand.

Der Austritt aus dem **KCW (KCW = Abkürzung für Kanu-Club Winkel e.V.)** kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss drei Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben, die per SEPA eingezogen werden. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Satzung des Kanu-Club Winkel e. V.

Folgende Mitglieder werden unterschieden:

- a) aktive Mitglieder
- b) fördernde Mitglieder
- c) jugendliche Mitglieder (unter 18 Jahren)
- d) Familienmitglieder von Aktiven
- e) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können nur langjährige, verdiente Mitglieder des **KCW** oder besondere Förderer des Clubs durch einstimmigen Beschluss des gesamten Vorstandes werden. Von der Ernennung ausgeschlossen sind die Mitglieder des amtierenden Vorstandes.

§ 5 (Ausschluss)

Der Gesamtvorstand des **KCW** kann gegen Mitglieder, welche gegen die Satzung, eine auf ihr beruhende Ordnung oder allgemeine Anordnungen des Clubs, des Vorstandes oder der Warte verstoßen einen schriftlichen Verweis erlassen.

Mitglieder, welche

- a) gegen die Interessen des Clubs verstoßen,
- b) keine zustellbare Wohn-Adresse und E-Mail-Adresse gemeldet haben oder
- c) mit einem Jahresbeitrag im Rückstand sind können aus dem Club ausgeschlossen werden.

Zu a) ist vor der Beschlussfassung dem Mitglied die Möglichkeit zu geben, sich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Gegen den Vorstandsbeschluss auf Ausschluss zu a) steht dem Mitglied das Recht zu, innerhalb von vier Wochen die Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet mit Stimmenmehrheit endgültig. Bis dahin ruhen alle Rechte. Der Ausschluss ist schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen. In den Fällen b) und c) entscheidet der Vorstand im Club-Interesse. Eine schriftliche Mitteilung ist nicht zwingend. Der Ausgeschlossene sowie ein aus dem Club ausgetretenes Mitglied hat alle Verpflichtungen, die aus Anlass der Mitgliedschaft entstanden sind, dem Verein gegenüber zu erfüllen. Dagegen erlöschen aller Rechte aus der Mitgliedschaft.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins unter Einhaltung der Regeln zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen. Dazu gehören auch die Änderungsmeldungen von Adressen und Bankdaten.

§ 7 (Beiträge)

Beschlossen im März 2023

Satzung des Kanu-Club Winkel e. V.

Die Mitgliedsbeiträge, Stegplatz- und Bootshausliegeplatzgebühren werden durch eine besondere Beitragsordnung geregelt, welche von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen bzw. geändert werden muss.

§ 8 (Organe)

Organe des **Kanu-Club Winkel e. V.** sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Gesamtvorstand

§ 9 (Vorstand)

Der Gesamtvorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle zwei Jahre neu gewählt. Er setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des BGB:

1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
- Schriftführer
Kassierer (Schatzmeister)

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- Jugendwart
Stegwart
Bootshauswart
Wanderwart
Sportwart (Motorbootfahrer)

Jedem Vorsitzenden wird Einzelvertretungsbefugnis erteilt, von der aber der 2. Vorsitzende im Innenverhältnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der geschäftsführende Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstand vorzeitig aus, kann der verbleibende Vorstand einen Ersatzvorstand für die verbleibende Amtszeit bestimmen. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

Satzung des Kanu-Club Winkel e. V.

§ 10 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt alljährlich vor Beginn der Sommersaison (etwa März jeden Jahres) zusammen. Die Mitglieder sind mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich (Brief oder E-Mail) unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen ist. Die gefassten Beschlüsse werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden in einem Protokoll beurkundet.

Die Mitgliederversammlung wählt den in § 9 aufgeführten Gesamtvorstand in geheimer Wahl, sofern nicht einstimmig anders beschlossen wird.

Außer der ordentlichen Mitgliederversammlung sind Mitgliederversammlungen vom Gesamtvorstand einzuberufen, falls dies mindestens $\frac{1}{3}$ der Stimmberechtigten beantragen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.

Die Mitgliederversammlung wählt einen neuen Kassenprüfer. Einer der zwei Kassenprüfer bleibt im Amt. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung.

§ 11 (Steganlage und Bootshaus)

Es gibt eine gesonderte Bootshaus- und Steganordnung, welche von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit angenommen bzw. geändert werden muss.

§ 12 (Satzungsänderung)

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn sie vorher durch die Tagesordnung bekannt gegeben wurden und eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen erreicht wird.

§ 13 (Auflösung)

Wünschen wenigstens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des **Kanu-Club Winkel e.V.**, so fällt das gesamte Clubvermögen an den Landessportbund Hessen e. V., mit der Maßgabe, dass es wieder sportlichen Zwecken dienen soll.

Satzung des Kanu-Club Winkel e. V.

§ 14 (Datenschutz)

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in der Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Verwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

3. Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten, wenn die Verarbeitung nicht mehr notwendig ist
- Löschung seiner Daten, wenn die Verarbeitung nicht mehr notwendig ist

4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 15 (Inkrafttreten)

Die Satzung wurde bei der Jahreshauptversammlung im März 2023 ergänzt und rechtmäßig beschlossen.